



Andrea ENRIA

Vorsitzender des Aufsichtsgremiums

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Frankfurt am Main, 26. April 2019

Ihr Schreiben vom 13. März 2019

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie uns im Rahmen des Fragerechts der nationalen Parlamente gegenüber der Bankenaufsicht der EZB¹ um die Beantwortung einer Reihe von Fragen des Bundestagsabgeordneten Frank Schäffler zur laufenden Restrukturierung eines von der EZB beaufsichtigten Kreditinstituts bitten.

Die Weitergabe bankspezifischer Informationen unterliegt der maßgeblichen beruflichen Geheimhaltungspflicht, wie in der Eigenkapitalrichtlinie IV (Capital Requirements Directive – CRD IV)² ausgeführt. Daher kann ich mich nicht zu einzelnen Kreditinstituten und deren Geschäftsentscheidungen äußern, wie unlängst in meinem Schreiben an MdEP Marco Zanni dargelegt³. Ebenso wenig kann ich mich zur laufenden Kommunikation und zu möglichen Treffen mit Bankvertretern und anderen Parteien äußern. Ich möchte aber dennoch einige Anmerkungen zu den Fragen von Herrn Schäffler machen.

Was die Frage zu den Stresstests betrifft, möchte ich Herrn Schäffler auf die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichten Ergebnisse des EU-weiten Stresstests 2018⁴ hinweisen. Die EZB-Bankenaufsicht hat den Stresstestergebnissen im aufsichtlichen Dialog Rechnung getragen. Im Zusammenhang mit dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) fließen die Ergebnisse des Stresstests zudem in die Festlegung der aufsichtlichen Kapitalvorgaben ein. Aufgrund der bereits erwähnten beruflichen Geheimhaltungspflicht kann ich Ihnen jedoch keine konkreten Ergebnisse mitteilen, die über das hinausgehen, was bereits von der EBA veröffentlicht wurde.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass der EZB-Bankenaufsicht im Zusammenhang mit der Überwachung von Maßnahmen, die möglicherweise staatliche Beihilfen darstellen, keine Aufgaben übertragen wurden und dass sie über keine diesbezüglichen Entscheidungsbefugnisse verfügt. Bewertungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen werden gemäß dem Vertragsrahmen

¹ Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates.

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

³ https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.mepletter190329_Zanni-e33115b615.en.pdf

⁴ <https://eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/eu-wide-stress-testing/2018/results>

der Europäischen Union von der Europäischen Kommission vorgenommen. Die EZB-Bankenaufsicht kann sich daher nicht zu der Frage äußern, ob eine Maßnahme einer nationalen Regierungsstelle als staatliche Beihilfe einzustufen ist und ob eine solche Maßnahme mit den EU-Verträgen vereinbar ist. Bei diesbezüglichen Fragen und zum Entscheidungsprozess im Hinblick auf staatliche Beihilfen darf ich Herrn Schäffler an die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Andrea Enria